

**14.08.98****G - A****Verordnung****des Bundesministeriums  
für Gesundheit**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmitteltransport-  
behälter-Verordnung****A. Zielsetzung**

Durch die vorliegende Verordnung erfolgt die Angleichung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung an die Vorgaben der Richtlinie 98/28/EG der Kommission vom 29. April 1998 über die Zulassung einer Abweichung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene bei der Beförderung von Rohzucker auf See.

**B. Lösung**

Mit der Verordnung wird die Richtlinie 98/28/EG in deutsches Recht umgesetzt. Durch die Richtlinie und deren nationale Umsetzung in der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung sollen Ausnahmen vom nach Gemeinschaftsrecht geltenden Verbot eines Wechseltransportes (mit Nichtlebensmitteln) bei der Beförderung von Rohzucker ermöglicht werden. Die angestrebte Regelung für die zu verwendenden Transportbehälter entspricht der derzeitigen nationalen und europaweiten Praxis beim Seetransport von Rohzucker, der ansonsten zukünftig in der bisherigen Form nicht mehr möglich wäre.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auch den Ländern und Gemeinden dürften keine Mehrkosten im Hinblick auf die Überwachungstätigkeit der Behörden entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wie auch auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

**14.08.98**

**G - A**

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Gesundheit**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmitteltransport-  
behälter-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
031 (312) - 231 02 - Le 85/98 (NA 1)

Bonn, den 14. August 1998

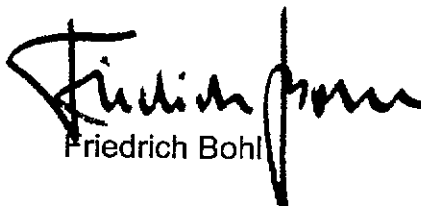
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der  
Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

**Erste Verordnung zur Änderung der  
Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung<sup>1)</sup>  
Vom 1998**

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 und des § 19a Nr. 3 oder 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 13. April 1987 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Januar 1998 (BGBl. I S. 319) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 2a wird wie folgt gefaßt:

**„§ 2a**

**Ausnahmen für die Beförderung von Ölen und Fetten“**

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

**„§ 2b**

**Ausnahmen für die Beförderung von Rohzucker**

(1) Abweichend von den §§ 2 und 3 Nr. 5 und dem § 5 darf Rohzucker, der unraffiniert nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, als Massengut in Behältern in Seeschiffen befördert werden, wenn die Anforderungen der Anlage 3 eingehalten werden.

(2) Der Verantwortliche eines Schiffes im Sinne des Absatzes 1 hat Nachweise mit Angaben über die in dem jeweiligen Behälter, in dem sich der Rohzucker befindet,

---

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/28/EG der Kommission vom 29. April 1998 über die Zulassung einer Abweichung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene bei der Beförderung von Rohzucker auf See (ABl. EG Nr. L 140 S. 10).

unmittelbar zuvor beförderte Ladung sowie über Art und Umfang der Reinigung nach Anlage 3 Nr. 1 für die Dauer des Transportes bis zur Raffinerie mit sich zu führen. Auf den Unterlagen für die Beförderung des Rohzuckers ist gut sichtbar und dauerhaft die Angabe „Dieses Erzeugnis ist erst nach Raffination für den menschlichen Verzehr geeignet“ anzubringen.

(3) Im Falle einer Umladung der Behälter hat der Verantwortliche des abgebenden Schiffes die Nachweise nach Absatz 2 dem Verantwortlichen des Empfängerschiffes zu übergeben. Der Verantwortliche des Empfängerschiffes hat die übergebenen Nachweise entsprechend Absatz 2 mit sich zu führen.

(4) Nach Abschluß des Transportes sind die Nachweise nach Absatz 2 entweder von dem Beförderungsunternehmen aufzubewahren oder von diesem dem für die Raffination Verantwortlichen zu übergeben. Soweit die Nachweise nach Absatz 2 dem für die Raffination Verantwortlichen übergeben sind, hat dieser die Nachweise aufzubewahren. Die Nachweise nach Absatz 2 sind ein Jahr aufzubewahren.

(5) Wer zum Mitführen oder Aufbewahren der Nachweise nach Absatz 2 verpflichtet ist, hat diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2a Abs. 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 2a Abs. 2, 3 oder 4 oder § 2b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5“ ersetzt.

4. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3  
(zu § 2b)

#### **Beförderung von Rohzucker als Massengut in Seeschiffen**

Für die Behälter, in denen der Rohzucker befördert wird, gelten folgende Bedingungen:

1. Vor dem Laden des Rohzuckers ist der Behälter gründlich zu reinigen, um ihn von Rückständen der zuvor beförderten Ladung und sonstigen Verunreinigungen zu befreien; der Behälter ist zu überprüfen, um festzustellen, ob die genannten Rückstände ordnungsgemäß entfernt worden sind.

2. Die Ladung unmittelbar vor dem Rohzucker darf kein Flüssigmassengut gewesen sein.

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den                      1998

Der Bundesminister für Gesundheit

### **Begründung**

Durch die Verordnung wird die Richtlinie 98/28/EG der Kommission vom 29. April 1998 über die Zulassung einer Abweichung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene bei der Beförderung von Rohzucker auf See in das nationale Recht umgesetzt. Die Regelung beinhaltet die Bedingungen, unter denen abweichend von den Bestimmungen des Abschnittes IV, Abs. 2, zweiter Unterabsatz des Anhangs der Richtlinie 93/43/EWG Rohzucker als Massengut in Seeschiffen befördert werden kann.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auch den Ländern und Gemeinden dürften keine Mehrkosten im Hinblick auf die Überwachungstätigkeit der Behörden entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wie auch auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

25.09.98

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-  
Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, der  
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.